

## **Verzugszinsen leicht gemacht**

Von Rechtsanwalt Dr. Christian Biernoth

Häufig findet man auf Rechnungen die gängige Formulierung: „Zahlbar binnen 14 Tagen netto ohne Abzug“ oder ähnliches. Zahlt der Schuldner nicht, erhält er drei Wochen nach Rechnungsstellung eine „Erinnerung“ ohne Zahlungsfrist, in der der Rechnungsbetrag mit dem Zusatz „Mahnstufe 1“ versehen ist und um bis zu 5 € Mahnkosten erhöht wird. Das ist nahezu insgesamt nicht rechtmäßig und daher im Ernstfall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht durchsetzbar. Folge ist, dass erzielbare Verzugszinsen regelrecht verschenkt werden, was durchaus stattliche Beträge sein können.

Durch das zum 01.05.2000 in Kraft getretene „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ (das den gegenteiligen Effekt hatte, dazu später), sowie die ab 01.01.2002 geltende Schuldrechtsreform nebst jeweils zu beachtender Übergangsregelungen sind die Verzugs(schaden)regelungen sowohl dem Grund, als auch der Höhe nach leider wenig durchschaubar geworden. Damit ein Schuldner für die Verzögerung auch zahlen muss, einige Hinweise:

### **A) Verzugseintritt**

Ein Schuldner gerät nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, wenn entweder

1. im Vertrag ein konkreter Zahlungstermin vereinbart ist, oder
2. der Schuldner unmissverständlich zur Leistung aufgefordert wird, oder
3. er endgültig und ernsthaft die Leistung verweigert, oder
4. bei einer sog. Entgeltforderung 30 Tage nach Zugang der Rechnung verstrichen sind, oder schließlich
5. ausnahmsweise ein sofortiger Verzugseintritt gerechtfertigt ist.

#### **1. Vereinbarte Leistungszeit**

Der Schuldner kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn „nach dem Kalender bestimmt“ ist, wann er zu zahlen hat. Leider wird selten beachtet, dass ein bestimmter Zahlungstag vertraglich vereinbart, also einvernehmlich festgelegt sein muss. Eine einseitige Bestimmung z.B. auf einer Rechnung oder einem Lieferschein reicht dazu nicht aus. Eindeutig sind Vereinbarungen eines konkreten Tages, z.B. „zahlbar am ...“ entweder gesondert (aus Beweis-

gründen schriftlich), oder im Angebot (oder bei Kaufleuten in der Auftragsbestätigung). Es reicht aber auch aus, wenn in dieser Form mittelbar ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt ist., z.B. „14 Tage ab Bestellung“, „im ersten Quartal“, „40.KW 20xx“ o.ä. Bei nach dem 31.12.2001 geschlossenen Verträgen kann sogar ein zukünftiges Ereignis zur Berechnung herangezogen werden, von dem bei Vertragsschluss noch nicht bekannt ist, wann es eintreten wird, z.B. Lieferung, Beginn der Bauarbeiten, Zugang eines Schriftstücks usw.

## **2. Mahnung**

Ist eine Leistungszeit nicht vereinbart, kann der Schuldner durch eine unmissverständliche Zahlungsaufforderung in Verzug gesetzt werden. Schwierigkeiten treten zuweilen bei der Formulierung der Mahnschreiben auf. Natürlich will man seinen Geschäftspartner nicht vor den Kopf stoßen, sondern ein gewisses Maß an Höflichkeit an den Tag legen. Da das Gesetz jedoch eine eindeutige Aufforderung voraussetzt, muss aus dem Schreiben deutlich werden, dass der Schuldner auf jeden Fall zahlen soll. Die Formulierung „Einer Zahlung sehen wir gern entgegen“ reicht daher ebenso wenig aus, wie „die Forderung ist fällig“. Da der Schuldner immerhin trotz Fälligkeit, also Verpflichtung zur sofortigen Leistung, keine Zahlung erbracht hat, ist auch angemessen, ihn deutlich auf seine Schuld hinzuweisen. Eine Zahlungsfrist muss nicht gesetzt werden, ist aber natürlich unschädlich, außer dass Verzug erst nach Fristablauf eintritt. Auch ist nicht erforderlich, (rechtliche) Konsequenzen anzudrohen o.ä. Auf der sicheren Seite ist man jedenfalls, indem eine (auch sehr kurze) Zahlungsfrist gesetzt wird („Ich erwarte Zahlungseingang bis spätestens ...“), was zudem nicht unhöflich ist.

Bei Fristsetzung ist ferner zu beachten, dass Geldschulden von Verbrauchern sog. qualifizierte Schickschulden sind. Der Verbraucher kann also noch am letzten Tag der Frist den geschuldeten Betrag überweisen, ohne in Verzug zu geraten, auch wenn die Summe erst Tage später auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben wird. Es empfiehlt sich deshalb auch zur Erleichterung der eigenen Fristenkontrolle auf Zahlungseingang zu bestehen. Will man mit einer Rechnung (s. dazu unter 4.) sogleich eine Mahnung verbinden, muss deutlich gemacht werden, dass die Forderung bereits fällig ist und die Frist auch keine Stundung bedeuten soll. Sicher ist dann die Formulierung: „Der Endbetrag (hier kann auch die Summe wiederholt werden) ist sofort zur Zahlung fällig. Sollte er nicht bis spätestens ... eingegangen sein, entstehen zusätzlich Verzugszinsen.“

Anders liegt es, wenn Gläubiger und Schuldner Unternehmer sind. Dann muss der geschuldete Betrag dem Empfängerkonto am Tag des Fristablaufs auch tatsächlich gut geschrieben sein. Das folgt aus der nur für Zahlungen zwischen Unternehmern geltenden Zahlungsverzugsrichtlinie (00/35/EG), wie der Europäische Gerichtshof aufgrund entschieden hat (Rs. C-306/06).

### **3. Endgültige Leistungsverweigerung**

Keine weiteren Maßnahmen sind zu ergreifen, wenn der Schuldner ganz oder teilweise eine Zahlung ernstlich ablehnt. Der Ablauf einer gesetzten Frist ist dann ebenfalls nicht abzuwarten. Verzug tritt hier bereits am Tag der Erklärung des Schuldners ein, nicht erst, wenn z.B. ein entsprechendes Schreiben dem Gläubiger zugegangen ist. An eine endgültige und ernsthafte Verweigerung stellen die Gerichte jedoch hohe Anforderungen, so dass man sich darauf nicht vorschnell verlassen sollte. Nur wenn der Schuldner ohne jedes Wenn und Aber jede Zahlung ablehnt, kann und sollte man sich darauf stützen. Eine Mahnung ist aber stets der sicherere Weg.

### **4. Entgeltforderungen**

Besteht eine sog. Entgeltforderung (also eine Forderung aus Lieferung oder Dienstleistung) was gewöhnlich der Fall ist, kommt der Schuldner nach Ablauf von 30 Tagen nachdem ihm die darüber zu stellende Rechnung oder Zahlungsaufstellung zugegangen ist in Verzug. Eine Mahnung ist dann entbehrlich. Hier muss man daran denken, dass das gegenüber Verbrauchern (also nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit Handelnden) nur gilt, wenn in der Rechnung /Zahlungsaufstellung auf diese Folgen hingewiesen wird. Natürlich kann man die Rechnung sogleich mit einer Mahnung verbinden, sodass Verzug dann nicht erst nach 30 Tagen ab Rechnungszugang eintritt (s.o. Ziff. 2).

### **5. Besondere Gründe**

Ausnahmsweise ist daneben eine Mahnung entbehrlich, wenn es durch besondere Gründe bei Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien gerechtfertigt ist, z.B.

- der Schuldner kündigt die alsbaldige Leistung selbst an (sog. Selbstmahnung),
- aus dem Vertragsinhalt ergibt sich die besondere Dringlichkeit (Behebung eines Wasserrohrbruchs o.ä.),
- der Schuldner verhindert den Zugang einer Mahnung,

was bei Zahlungspflichten gewöhnlich nicht der Fall ist.

### **B) Zinshöhe und Mahnkosten**

Die Verzugszinsen betragen bei Geschäften mit Verbrauchern 5%-Punkte über Basiszinsatz, nach § 247 BGB. Ist kein Verbraucher beteiligt, sind 8%-Punkte Zinsen über Basiszinsatz geschuldet. Beträgt der Basiszins z.B. 3,19 %, müssen also Verzugszinsen von 8,19% bzw. sogar 11,19% bezahlt werden, natürlich jeweils auf ein Jahr bezogen. Bei einer Zah-

lungsverpflichtung von € 5.000,00 macht das immerhin 409,50 € p.a. aus, zwischen Unternehmern sogar 559,50 € jährlich.

Der Basiszinssatz wird nur zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres geändert, so dass man ihn nicht ständig im Auge haben muss. Die Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatzes für einzelne Zeiträume lässt sich am einfachsten der Homepage der Deutschen Bundesbank ([http://www.bundesbank.de/presse/presse\\_zinssaetze.php](http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php)) entnehmen.

Bevor Verzugszinsen entstehen, sind bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten zusätzlich Zinsen von 5% p.a. ab Fälligkeit geschuldet, also bereits bevor Verzug vorliegt. Auch da können insbesondere bei laufender Geschäftsverbindung namhafte Beträge zusammen kommen. Die Höhe des Basiszinssatzes ist insoweit ohne Belang.

Neben den Verzugszinsen kann selbstverständlich Ersatz aller weiteren durch die Zahlungsverzögerung entstandenen Schäden verlangt werden. Hierunter fallen auch Aufwendungen für Mahnschreiben als Kosten der Rechtsverfolgung. Da der Schadensersatzanspruch jedoch erst mit Eintritt des Verzugs entsteht, sind Kosten einer den Verzug erst begründenden Erstmahnung nicht zu erstatten, sondern erst der für weitere Mahnungen anfallende Aufwand. Üblicherweise sind die Kosten für weitere Mahnungen nach Verzugseintritt mit je 2,50 € anzusetzen.

### **C) Besonderheiten bei Werkverträgen**

Unter anderem bei Werkverträgen sind vor allem hinsichtlich der Fälligkeit der Vergütung Sonderregelungen zu beachten, um auf sicherem Weg Verzugs- und ggf. auch Fälligkeitszinsen zu erhalten.

#### **1. BGB-Vertrag**

Ist Vergütung für eine Werkleistung ohne Vereinbarung der VOB/B geschuldet, muss beachtet werden, dass Fälligkeit erst mit Abnahme des Werks eintritt. Wird zuvor eine Rechnung gestellt, ist sie ebenso wie eine vor Fälligkeit ausgesprochene Mahnung wirkungslos. Im Übrigen gelten hier die oben dargestellten allgemeinen Regeln.

Bereits ab Abnahme ist der Werklohn mit 4% p.a. zu verzinsen, auch bei Verträgen mit „Nicht-Kaufleuten“. Das gilt ebenfalls für die Vergütung in einzelnen Teilen abnehmender Werke, nicht jedoch für Abschlagszahlungen, bei denen sich der Verzug nach dem allgemeinen Regeln richtet.

#### **2. VOB/B-Vertrag**

In § 16 VOB/B sind sowohl Fälligkeit als auch Verzug abweichend vom BGB geregelt. Während der Verzugszinssatz identisch ist, können Fälligkeitszinsen nicht verlangt werden.

Nach § 16 Ziff. 1 Abs. 3 VOB/B werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen erst 18 Werktage nach Zugang der prüfbareren (!) Aufstellung fällig. Eine Abnahme ist dafür nicht erforderlich. Werktaege sind Montag bis einschließlich Samstag.

Die Schlusszahlung ist demgegenüber gemäß § 16 Ziff. 3 Abs. 1 VOB/B spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Zugang einer prüfbareren Schlussrechnung fällig, wobei natürlich auch eine Abnahme stattgefunden haben muss. Sind Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung jedoch bereits vor Ablauf der zwei Monate abschließend beendet, und hat der Auftraggeber den aus seiner Sicht berechtigten Betrag festgestellt, hat er die Vergütung sofort zu zahlen.

Damit der Auftraggeber in Verzug gerät, muss ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung von regelmäßig zwei Wochen gesetzt werden. Eine einfache Mahnung reicht ebenso wenig aus, wie eine kalendermäßige Bestimmung. Nur wenn ausnahmsweise ernsthaft jede Zahlung verweigert wird, bedarf es keiner Fristsetzung. Als weitere Ausnahme ist das unbestrittene Guthaben aus einer Schlussrechnung, das nicht innerhalb der zwei Monatsfrist ausgezahlt worden ist, ebenso mit 5%-Punkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

#### **D) Besonderheiten bei Architektenverträgen**

Auch bei Architektenverträgen wird bekanntlich nach § 8 Abs. 1 HOAI die Gesamtvergütung erst nach Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Zudem muss der Architekt seine Leistungen vertragsgemäß, also abnahmefähig, erbracht haben. Eine Abnahme nach § 641 BGB wird nicht als erforderlich erachtet. Dennoch sollte vorsorglich entweder eine Abnahmebestätigung des Auftraggebers eingeholt oder – auch nachträglich – schriftlich nach § 8 Abs. 4 HOAI vereinbart werden, dass das Honorar bereits nach Übergabe einer prüfbareren Schlussrechnung fällig wird.

Eine besondere Prüfungsfrist wie in § 16 Ziff. 3 Abs. 1 VOB/B existiert nach der HOAI nicht. Für den Eintritt des Verzuges und auch die Höhe des Zinssatzes gelten daher die Ausführungen zu A). Zu beachten ist jedoch, dass wegen des Erfordernisses der Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung keine 4%ige Verzinsung ohne Mahnung nach § 641 Abs. 4 BGB erfolgt.

Auch Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI werden erst nach Übergabe einer prüfbareren Rechnung fällig. Zusätzlich sind die erbrachten Leistungen nachzuweisen, die zudem vertragsgemäß, also abnahmefähig ausgeführt sein müssen. Hier ist eine (Teil-) Abnahme nicht erforderlich. Im übrigen gelten die gleichen Verzugsregelungen wie bei Honorarschlussrechnungen.